



RECHNUNGSLEGUNG UND WIRTSCHAFTSPRÜFUNG 4/2013

INHALT

RECHNUNGSLEGUNG UND WIRTSCHAFTSPRÜFUNG	1
1. GEÄNDERTE POSITION DES HFA ZUR VERLUSTANTIZIPATION	1
2. ABGRENZUNG VON ERHALTUNGS-AUFWAND UND HERSTELLUNGSKOSTEN BEI GEBÄUDEN NACH IDW ERS IFA 1	2
3. BFH-BESCHLUSS ZUR AUFGABE DES SUBJEKTIVEN FEHLERBEGRIFFS	3
4. FINANCIAL COVENANTS – BILANZIERUNG BEI DROHENDEM ODER EINGETRETENEM VERSTOß	4
5. MICROBILG – DER FAIR-VALUE VORBEHALT FÜR KLEINSTKAPITAL- GESELLSCHAFTEN	5
6. REFORM DER RECHNUNGSLEGUNGS- UND TRANSPARENZRICHTLINIE	6
7. HARMONISIERUNG DES EUROPÄISCHEN ZAHLVERFAHRENS DURCH SEPA	7
8. GEÄNDERTE / NEUE VERLAUTBARUNGEN DES IDW	9
9. AUS UNSEREM HAUS	9
A. IN-HOUSE-SEMINARE	9
B. VORTRÄGE UND WORKSHOPS	10

RECHNUNGSLEGUNG UND WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

1. GEÄNDERTE POSITION DES HFA ZUR VERLUSTANTIZIPATION

Der HFA des IDW hat in seiner letzten Sitzung die Frage diskutiert, ob die beschaffungsmarktorientierte Bewertung von Gegenständen des Vorratsvermögens bzw. der Anspruchsbewertung aus schwebenden Beschaffungsgeschäften im Lichte des BilMoG noch sachgerecht ist.

Bislang war nach herrschender Meinung bei der Bestimmung des niedrigeren beizulegenden Wertes von Gegenständen des Vorratsvermögens bzw. der Anspruchsbewertung aus schwebenden Beschaffungsgeschäften grundsätzlich eine beschaffungsmarktorientierte Bewertung sachgerecht. Sinkende Beschaffungskosten zogen auf Grund des strengen Niederstwertprinzips eine außerplanmäßige Abschreibung des entsprechenden Vermögensgegenstands (z.B. Vorräte) oder die Bildung einer Drohverlustrückstellung nach sich.

Der HFA vertritt aufgrund des Ergebnisses der letzten Sitzung nunmehr die Auffassung, dass dieser beschaffungsmarktorientierte Bewertungsansatz zur Erfassung von entgangenen Gewinnen führen kann. Es ist beabsichtigt, in diesen Fällen (schwebende Beschaffungsgeschäfte) auf einen absatzmarktorientierten Ansatz überzugehen. Ein Vermögensgegenstand des Vorratsvermögens wird danach nur dann außerplanmäßig abgeschrieben, wenn der Buchwert des Gegenstands erhöht um bis zur Fertigstellung noch anfallende Herstellungskosten (zuzüglich angemessener Verwaltungskosten und Sozialaufwendungen) höher ist als der prognostizierte Absatzpreis des Endprodukts (abzüglich erwarteter Vertriebskosten). Drohverlustrückstellungen aus schwebenden Beschaffungsgeschäften sind entsprechend zu bilden, wenn der Verkaufspreis des Endprodukts (abzüglich erwarteter Vertriebskosten) geringer ausfällt als die Anschaffungskosten der bereits bestellten Produktionsmittel (zuzüglich bis zur Fertigstellung anfallender Herstellungskosten inklusive allgemeiner Teile der Gemein- und Verwaltungskosten).

Durch diesen beabsichtigten Paradigmenwechsel würde sich eine weitere Abweichung zwischen Handels- und Steuerbilanz ergeben. Schon bisher war steuerlich die Bildung von Drohverlustrückstellungen untersagt (vgl. § 5 Abs. 4a EStG). Aber zumindest die Ermittlung der Wertminderung im Bereich des Vorratsvermögens erfolgte in der Handels- und Steuerbilanz einheitlich zu Wiederbeschaffungskosten. Zukünftig wäre bei der Ausübung des steuerlichen Wahlrechts zur Teilwertabschreibung bei voraussichtlich dauernder Wertminderung im Vorratsvermögen an die Bildung von passiven latenten Steuern in der Handelsbilanz zu denken.

Hinweis

Der HFA ist nunmehr der Ansicht, dass eine absatzmarktorientierte Verlustantizipation sachgerechter erscheint. Eine im Zusammenhang mit dieser Änderung stehende Durchbrechung der Bewertungsmethode wäre zulässig, allerdings im Anhang anzugeben und zu begründen. Die Anwendung der absatzmarktorientierten Bewertung könnte jedoch zur Berücksichtigung von passiven latenten Steuern führen, da steuerlich eine Teilwertabschreibung bei gesunkenen Wiederbeschaffungskosten zulässig ist.

Ansprechpartner ist WP/StB Sven Haldenwang, Balingen
Telefon 07433-982-191

2. ABGRENZUNG VON ERHALTUNGSAUFWAND UND HERSTELLUNGSKOSTEN BEI GEBÄUDEN NACH IDW ERS IFA 1

Am 21. März 2013 hat das IDW einen Entwurf der Stellungnahme zur Rechnungslegung: Abgrenzung von Erhaltungsaufwand und Herstellungskosten bei Gebäuden in der Handelsbilanz (IDW ERS IFA 1) veröffentlicht. Damit wird auf neue Entwicklungen in der Immobilienwirtschaft eingegangen. Im Zuge dessen kommt es im Wesentlichen zu Klarstellungen und Ergänzungen im Bereich der für die Gebäudebilanzierung wesentlichen Abgrenzung von Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand.

Die Tatbestände zur Aktivierung von Aufwendungen als Herstellungskosten bleiben weiterhin unverändert nach § 255 Abs. 2 S. 1 HGB bestehen. Danach sind solche Aufwendungen zu aktivieren, die für die Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Erweiterung sowie für die Verbesserung über deren ursprünglichen Zustand hinaus anfallen.

Der IDW ERS IFA 1, so wird klargestellt, betrifft Wohn- und Gewerbeimmobilien. Nachträgliche Herstellungskosten können durch Substanzmehrung entstehen. Hierbei kommen nachträgliche Einbauten in Betracht (z.B. Einbau eines Fahrstuhls). Allerdings kann bei Errichtung selbstständig verwertbarer Anlagen nicht von einer Erweiterung ausgegangen werden, vielmehr sind diese als eigenständige Vermögensgegenstände anzusehen (Bsp. Blockheizkraftwerk). Ferner stellt das IDW klar, dass bei einer durch Baumaßnahmen erreichten Anhebung des Qualitätsstandards, der sich auf den Gebrauchswert niederschlägt, von einer Verbesserung ausgegangen werden kann. Voraussetzung sind qualitative Verbesserungen in mindestens drei der zentralen Bereiche der Ausstattung (Heizung, Sanitär, Elektro, Fenster, Wärmedämmung).

Des Weiteren sind die Grundsätze des IDW ERS IFA 1 auch bei Nutzung der komponentenweisen Ermittlung der planmäßigen Abschreibungen anwendbar. Wird beispielsweise ein Gebäude gedanklich in seine wesentlichen Komponenten zerlegt, können diese unterschiedliche Nutzungsdauern aufweisen und entsprechend beschrieben werden (z.B. Dach 20 Jahre, restliches Gebäude 50 Jahre). Der Austausch einer Komponente stellt dabei keine Erweiterung oder wesentliche Verbesserung dar. Dieser ist als Ersatz wesentlicher physischer Substanz bzw. der relevanten Komponenten einzustufen. Die entstehenden nachträglichen Herstellungskosten im Falle mehrerer betroffener Komponenten sind den einzelnen Komponenten in Bezug auf die planmäßige Abschreibung zuzuordnen und abzuschreiben. Aufwendungen, die keine Komponenten betreffen, sind nach den allgemeinen Grundsätzen der Aktivierung zu beurteilen, somit anhand des Gebäudes insgesamt.

Hinweis

Der IDW ERS IFA 1 enthält Ergänzungen und Klarstellungen zur Abgrenzung von Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand sowie zu Besonderheiten bei Ausübung des Bilanzierungswahlrechts komponentenweiser planmäßiger Abschreibung. Eine Anwendung des Entwurfs wird empfohlen. Bei Anwendung des Komponentenansatzes ist jedoch zu beachten, dass dieser in der Steuerbilanz nicht zulässig ist und es somit zu Abweichungen kommen kann, die in die Berechnung von latenten Steuern einzubeziehen sind.

Ansprechpartner ist WP/StB Sven Haldenwang, Balingen
Telefon 07433-982-191

3. BFH-BESCHLUSS ZUR AUFGABE DES SUBJEKTIVEN FEHLERBEGRIFFS

Der Große Senat hat mit Beschluss vom 31. Januar 2013 den subjektiven Fehlerbegriff in Bezug auf Bilanzberichtigungen aufgegeben. Damit ist die Finanzverwaltung nicht mehr an die Steuerbilanz des Steuerpflichtigen gebunden, auch wenn diese zum Zeitpunkt der Aufstellung aus Sicht der Sorgfaltspflicht des Kaufmanns subjektiv vertretbar war.

Im Steuerrecht wird die Bilanzänderung als Änderung eines zulässigen Bilanzansatzes durch einen anderen zulässigen Ansatz bezeichnet. Sie muss in engem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einer Bilanzberichtigung stehen. Die Bilanzberichtigung wiederum ist definiert als das Ersetzen eines unzulässigen Ansatzes durch einen zulässigen Bilanzansatz (§ 4 Abs. 2 S. 1 f. EStG).

Bisher war ein Bilanzansatz, der unter Sorgfaltsgesichtspunkten im Zeitpunkt der Aufstellung vertretbar war, nicht fehlerhaft (sogenannter subjektiver Fehlerbegriff). Wurde die Rechtsprechung zur Bilanzierung im Zeitverlauf geändert, konnte der Steuerpflichtige keinen Nutzen aus vorteilhaften Entscheidungen des Bundesfinanzhofs ziehen, da der Ansatz bilanziell vertretbar war. Ob es sich zum Zeitpunkt der Aufstellung um umstrittene Fragen handelte, war irrelevant.

Mit dem Beschluss des BFH ist diese Auffassung aufgehoben worden. Bilanzansätze, die objektiv nicht den geltenden Vorschriften entsprechen, berechtigen und verpflichten die Finanzverwaltung zukünftig zur eigenständigen Gewinnermittlung. Der objektiv richtige Tatbestand ist nach Auffassung des Großen Senats hierbei für die Besteuerung entscheidend. Der BFH führt in diesem Zusammenhang aus, dass sich sowohl aus dem Maßgeblichkeitsgrundsatz nach § 5 Abs. 1 EStG als auch aus den Bilanzberichtigungs- bzw. -änderungsvorschriften nach § 4 Abs. 2 EStG keine Bindungswirkung an die Bilanzierung des Steuerpflichtigen aufzeigen lässt. Die objektiv richtige Rechtslage wird künftig allerdings nicht nur zulasten, sondern auch zugunsten des Steuerpflichtigen ausgelegt werden müssen.

Die sich ergebenden Korrekturwerte sind im Fehlerjahr zu erfassen (verfahrensrechtliche Zulässigkeit vorausgesetzt). Aussagen zur Anwendung des subjektiven Fehlerbegriffs in der Handelsbilanz sowie bei unzutreffenden Tatsachen (Prognosen oder Schätzungen) wurden vom BFH allerdings nicht getroffen.

Hinweis

Mit Bezug auf das Urteil des BFH vom 31. Januar 2013 und der damit aufgehobenen Auffassung zum subjektiven Fehlerbegriff ist vor allem auf Rechtsprechungen jüngster Vergangenheit zu Archivierungs- und Aufbewahrungsrückstellungen sowie zu Rückstellungen für künftige Prüfungskosten zu verweisen. Grundsätzlich können diese Rückstellungen nachträglich mittels Bilanzberichtigung ergebnismindernd in der Steuerbilanz gebildet werden. Ob für diese Änderungen in der Steuerbilanz zugleich die Handelsbilanz geändert werden muss, hängt letztendlich davon ab, ob sich die Auffassung der Finanzverwaltung, wonach handelsbilanzielle Rückstellungswerte die Obergrenze für die Steuerbilanz bilden, durchsetzen wird.

Ansprechpartner ist WP/StB Rainer Radke, Balingen
Telefon 07433-982-135

4. FINANCIAL COVENANTS – BILANZIERUNG BEI DROHENDEM ODER EINGETRETENEM VERSTOß

Seit Beginn der Finanzmarktkrise haben sich laut einer Debtwire-Studie die Verletzungen von Financial Covenants mehr als verdoppelt. Eine Verletzung der Financial Covenants kann spezifische bilanzielle und anhangsbezogene Verpflichtungen auf Seiten der Abschlussersteller nach sich ziehen.

Als Covenants werden Sicherungsklauseln bezeichnet, die zusätzlich zu Kreditkonditionen vereinbart werden. Die Financial Covenants sind in diesem Zusammenhang vertragliche Verpflichtungen des Kreditnehmers zur Einhaltung bestimmter Finanzkennzahlen, welche mit einer Berichtspflicht gegenüber dem Kreditgeber verbunden sind. Unterschieden wird hierbei zwischen bilanz- und erfolgsbezogenen Kennzahlen. Sie werden als Steuerungs- und Kontrollinstrument genutzt und dienen zur Sicherung des Zahlungsanspruchs der Gläubiger bei einem latenten Insolvenz-Risiko. Eine Verletzung der Covenants ist einem Vertragsbruch gleichzusetzen und begründet bspw. ein außerordentliches Kündigungsrecht des Kreditgebers. Der Kreditgeber kann in einem Verletzungsfall auch auf die Ausübung seiner Rechte verzichten (sog. Waiver) oder die Covenants aussetzen, aber auch modifizieren (z.B. Zinserhöhung). Der Bilanzierende muss hierbei die Berichtspflichten bezüglich der Financial Covenants berücksichtigen.

Bei drohendem oder eingetretenem Verstoß ist zunächst die Going-Concern-Annahme zu prüfen. Von einer positiven Fortführung ist in solch einem Fall auszugehen, wenn Verhandlungen zur Erreichung der permanenten Finanzierung geführt werden, diese ein positives Ergebnis erwarten lassen, die permanente Finanzierung in absehbarer Zeit erreichbar ist sowie keine Zahlungsunfähigkeit bis zur Erreichung dieser eintritt. Bei wesentlicher Unsicherheit der Annahme ist darauf im Anhang einzugehen.

Eine negative Fortführungsprognose führt zu einer Änderung der Bilanzierung und zu zusätzlichen Angaben (Tatsache der negativen Fortführung bei Abschlusserstellung, Grundlagen auf denen der Abschluss basiert, Gründe der Abkehr von der Going-Concern-Annahme). Da es allerdings mehrere Möglichkeiten gibt, einen - durch Verletzung der Covenants begründeten - Vertragsbruch zu heilen (Bsp. Equity Cure – Zahlung des Gesellschafters in das Eigenkapital des Schuldners), ist vom Standpunkt empirischer Ergebnisse betrachtet eine Going-Concern-Bilanzierung meist sachgerecht.

In Bezug auf die Bilanzgliederung nach Fristigkeit (vgl. IAS 1.60) entscheidet bei drohendem oder eingetretenem Verstoß gegen Financial Covenants die außerordentliche Kündigungsregelung über die Restlaufzeit. Hierbei ist auf den Bilanzstichtag abzustellen.

Ferner sind für Aufwendungen, die bezüglich der drohenden oder tatsächlichen Covenant-Verletzung angefallen sind, Rückstellungen zu bilden. Allerdings muss hierzu nach IAS 37.14 i.V.m. IAS 37.10 eine Außenverpflichtung vorliegen. Dies führt dazu, dass nur eine Passivierung für bereits anspruchsbegründete Leistungen erfolgt. Für sonstige finanzielle Verpflichtungen oder Eventualverbindlichkeiten sind entsprechende Anhangangaben zu machen.

Aus dem drohenden oder eingetretenen Verstoß folgen weitere Berichtspflichten für den Bilanzierenden. So sind im Anhang bzw. im Lagebericht Angaben zu Vertragsstörungen, Zahlungsverzögerungen und Zahlungsausfällen zu machen. Bei Verletzungen der Financial Covenants nach dem Bilanzstichtag, aber vor der Abschlusserstellung, sind diese im Anhang oder im Lagebericht unter Ereignissen nach dem Bilanzstichtag anzugeben.

Hinweis

Eine drohende oder tatsächliche Verletzung der Financial Covenants ist im Jahresabschluss zu berücksichtigen. Insbesondere die Going-Concern-Aannahme ist zu prüfen. Des Weiteren sind eventuell sich ändernde Fristigkeiten der Kredite sowie eine mögliche Rückstellungsbildung zu beachten. Abschließend sei erwähnt, dass die DPR die Berichterstattung im Zusammenhang mit Financial Covenants in den Jahren 2010 und 2012 als Prüfungsschwerpunkt festgelegt hat.

Ansprechpartner ist WP/StB Rainer Radke, Balingen
Telefon 07433-982-135

5. MICROBILG – DER FAIR-VALUE VORBEHALT FÜR KLEINSTKAPITALGESELLSCHAFTEN

Am 28. Dezember 2012 ist das Kleinstkapitalgesellschaften-Änderungsgesetz (MicroBiIG) in Kraft getreten. Dabei gilt es neben den entstehenden Entlastungen auch den in § 253 Abs. 1 S. 5 HGB kodifizierten Fair-Value Vorbehalt zu beachten.

Das MicroBiIG hat das Ziel, Kleinstkapitalgesellschaften hinsichtlich der Rechnungslegung zu entlasten. Dazu wurden vom Gesetzgeber diverse handelsrechtliche Änderungen mit Wirkung für Kleinstkapitalgesellschaften gesetzlich verankert. Hierbei zu nennen sind Erleichterungen im Zusammenhang mit Anhangangaben (§ 264 Abs.1 S. 5 HGB), der Bilanzgliederung (§ 266 Abs. 1 S. 4 HGB), der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung (§ 275 Abs. 5 HGB) sowie der Offenlegungspflichten (§ 326 Abs. 2 HGB).

Sofern der Abschlussersteller von partiellen Erleichterungen nach dem MicroBiIG Gebrauch macht, greift für ein gegebenenfalls vorhandenes Deckungsvermögen für Altersversorgungsverpflichtungen allerdings das Fair-Value Verbot nach § 253 Abs. 1 S. 5 HGB. Sollten Unternehmen bereits erwähnte Erleichterungen in Anspruch nehmen, so ist eine Bewertung zu beizulegenden Zeitwerten somit ausgeschlossen.

Eine Bewertung zu Zeitwerten kommt in Betracht bei Vermögensgegenständen, die dem Gläubigerzugriff entzogen sind und nur der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen bzw. vergleichbarer langfristig fälliger Verpflichtungen dienen. Diese Vermögensgegenstände sind mit Zeitwerten zu bewerten und mit den entsprechenden Schulden zu saldieren (Bilanzausweis eines positiven Saldos auf der Aktivseite unter dem Posten „Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung“.). Werden nun vom Abschlussersteller die im HGB enthaltenen Befreiungen angewendet, so ist eine Fair-Value Bewertung der Vermögensgegenstände gesetzlich ausgeschlossen. Es muss mithin zu fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet werden. Die Saldierung entfällt hingegen nicht. Allerdings bleibt gesetzgeberisch ungeklärt, wie der Ausweis eines Aktivüberhangs zu erfolgen hat. Ein Ausweis als "Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung" ist nach dem Gesetzeswortlaut grundsätzlich nur bei einer Zeitwertbewertung vorgesehen.

Hinweis

Die Bewertung von Deckungsvermögen hat bei Anwendung der in § 253 Abs. 1 S. 5 HGB aufgeführten Erleichterungen zu fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu erfolgen. Solange es an einer klaren gesetzlichen Vorgabe mangelt, empfehlen wir im Falle eines Aktivüberhangs den Ausweis unter der Position „Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung“ vorzunehmen.

Ansprechpartner ist WP/StB Rainer Radke, Balingen
Telefon 07433-982-135

6. REFORM DER RECHNUNGSLEGUNGS- UND TRANSPARENZRICHTLINIE

Das Europäische Parlament hat am 12. Juni 2013 die Reformen zur Rechnungslegungs- und Transparenzrichtlinie angenommen. Daraus folgen unter anderem veränderte Pflichten zur Berichterstattung.

In unserem Newsletter 3/2013 haben wir Sie letztmalig zu diesem Thema informiert und wollen Ihnen im Folgenden zusätzliche Änderungen aufzeigen:

Seit Verabschiedung der EU-Transparenzrichtlinie bzw. deren Umsetzung in das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) im Jahr 2007 bestehen in Deutschland für kapitalmarktorientierte Unternehmen diverse Pflichten der Berichterstattung. Neben dem Jahresfinanzbericht zum Jahresende (§ 37v WpHG) und dem Halbjahresfinanzbericht zum Halbjahr (§ 37w WpHG) ist für Aktienemittenten bisher eine Quartalsberichterstattung (Zwischenmitteilung der Geschäftsführung gemäß § 37x Abs. 2 WpHG oder ein Quartalsfinanzbericht gemäß § 37x Abs. 3 WpHG zu den beiden Quartalen 1 und 3) obligatorisch.

Mit der Änderung der Richtlinien ergeben sich Neuerungen hinsichtlich der Regelfinanzberichterstattung. So führt die Reform zur Streichung der Quartalsberichterstattung bei börsennotierten Unternehmen. Mithin entfallen Zwischenmitteilungen und Quartalsfinanzberichte. Ziel ist eine Reduzierung des Verwaltungsaufwands. Zusätzlich soll die ersatzlose Streichung dem „kurzfristigen Denken“ an Finanzmärkten entgegenwirken. Allerdings kann es staatenabhängig zu Ausnahmen und dadurch zu Zusatzanforderungen kommen. In Betracht kommen hierbei u. a. marktspezifische Anforderungen an Finanzinstitutionen oder von Börsen an Unternehmen (regulierter Markt). Ferner werden Ausnahmen insofern begründet, als die zusätzlichen Belastungen nicht von wesentlicher Bedeutung sind und der zusätzliche Aufwand zum Entscheidungsnutzen in sinnvoller Relation steht.

Ergänzend wird zur Verbesserung der Transparenz eine Meldepflicht für Finanzierungsinstrumente (hier: jegliche Finanzierungsinstrumente, die den gleichen wirtschaftlichen Effekt wie Aktienbesitz aufweisen) eingeführt. Damit soll der Aufbau verdeckter Beteiligungen verhindert werden.

Hinweis

Die EU schafft im Zuge der Reform zur Rechnungslegungs- und Transparenzrichtlinie die Quartalsberichterstattung für börsennotierte Unternehmen ab. Dies soll den Verwaltungsaufwand verringern und den Druck auf das Management zu kurzfristig erfolgsorientiertem Handeln reduzieren. Allerdings bleibt durch die bestehenden Ausnahmeregelungen abzuwarten, in welchem Maße tatsächlich von Erleichterungen ausgegangen werden kann. Die Änderungen sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten in nationales Recht umzusetzen.

Ansprechpartner ist WP/StB Sven Haldenwang, Balingen
Telefon 07433-982-191

7. HARMONISIERUNG DES EUROPÄISCHEN ZAHLVERFAHRENS DURCH SEPA

Zum 1. Februar 2014 wird der Zahlungsverkehr nach EU-Verordnung Nr. 260/2012 (SEPA-Verordnung) auf SEPA – Single European Payments Area – umgestellt. Damit ersetzen die SEPA-Überweisung und die SEPA-Lastschrift die nationalen Zahlverfahren endgültig. Europaweit umfasst die Umstellung 33 Staaten, wodurch ein einheitlicher Zahlungsraum entsteht. Durch die Umstellung auf SEPA werden somit auch neue Formate für Bankverbindungen, Überweisungen und Lastschriften eingeführt.

Dabei ersetzen IBAN – International Bank Account Number – und BIC – Business Identifier Code – die Kontonummer und Bankleitzahl zur Identifikation der Bankverbindung. Die IBAN (separat für jedes Konto) besteht aus einer Länderkennung, Prüfziffer sowie der bisherigen Bankleitzahl und Kontonummer. Der BIC wiederum ist eine eindeutige Kennung des Kreditinstituts.

Zur Nutzung von SEPA-Lastschriften benötigen Unternehmen eine Gläubiger-Identifikationsnummer. Diese ist kontounabhängig und sorgt für eine eindeutige Zuordnung. Die Gläubiger-ID wird im jeweiligen Sitzland, inländisch von der deutschen Bundesbank, vergeben. Ein Antrag zur Vergabe kann nur in elektronischer Form auf der Internetseite der Bundesbank gestellt werden. Eine zeitnahe Beantragung ist zu empfehlen, da von einer vermehrten Antragstellung im Herbst auszugehen ist und mit einem möglichen Engpass gerechnet wird.

Zur Einziehung von Lastschriften besteht die Notwendigkeit eines sogenannten SEPA-Mandats. Dieses Mandat entspricht der Zustimmung des Schuldners zum Zahlungseinzug. Die Erteilung eines solchen Mandats hat schriftlich zu erfolgen. Hinzu kommt, dass der Gläubiger die Erteilung im Original aufzubewahren hat. Ferner hat der Gläubiger dem Schuldner eine eindeutige Mandatsreferenz zuzuweisen, welche diesem mitzuteilen ist (ob dies bei Erteilung des Mandats oder getrennt geschieht ist irrelevant). Die Gläubiger-ID sowie die Mandatsreferenz werden bei Lastschriften angegeben. Zusätzlich ist bei Einzügen ein Fälligkeitsdatum vorgegeben. Dieses Datum sowie der Lastschriftbetrag sind dem Schuldner in einer Pre-Notification (spätestens 14 Tage vor Fälligkeit) mitzuteilen (die Pre-Notification kann mit Rechnung erfolgen; bei wiederkehrenden Lastschriften ist es ausreichend, die Information einmalig zu übermitteln. Allerdings wird bei Änderungen des Betrags eine neue Vorab-Information unerlässlich).

Bei bestehenden Einzugsermächtigungen erfolgt die Umstellung auf SEPA-Mandate automatisch durch eine entsprechende Anpassung der AGB's der Kreditinstitute. Der Zahlungspflichtige muss allerdings schriftlich über die Wandlung der bestehenden Einzugsermächtigung in ein SEPA-Basislastschriftmandat unter Angabe der Gläubiger-ID sowie der Mandatsreferenz informiert werden. Bei Neukunden bzw. neuen Verträgen muss ab dem 1. Februar 2014 das SEPA-Mandat genutzt werden.

Das Verfahren zum Lastschrifteinzug ist jeweils parteiengebunden frei wählbar. Den Unternehmen stehen hierfür mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren sowie dem SEPA-Firmenlastschriftverfahren zwei Einzugsverfahren zur Auswahl. Unterschiede in den Verfahren ergeben sich hinsichtlich der Vorlaufzeiten zur Einreichung beim Zahlungsdienstleister und der Widerspruchsfrist. Bei einer Erst- und Einmal-SEPA-Basislastschrift muss die Einreichung beim Zahlungsdienstleister mind. 5 Arbeitstage vor Fälligkeit erfolgen, bei Folge-Basislastschriften mind. 2 Arbeitstage vor Fälligkeit. Für Firmenlastschriften (Erst-, Einmal- und Folgelastschrift) genügt die Einreichung mind. 1 Arbeitstag vor Fälligkeit. Beim Basislastschriftverfahren besteht die Möglichkeit des Widerspruchs innerhalb von acht Wochen nach Belastung, wobei sich diese bei fehlendem Lastschriftmandat auf 13 Monate verlängert. Beim Firmenlastschriftverfahren ist die Rückgabe einer Lastschrift hingegen nicht möglich (hier: Lastschriftmandat unumgänglich).

Die Ablösung der nationalen Zahlungsverfahren und verbindliche Umstellung des Zahlungsverkehrs auf SEPA erfordert auch Anpassungen der betroffenen Geschäftsprozesse und eingesetzten Softwarelösungen (z.B. Finanz- und Rechnungswesen, Banking-Software). Durch die neuen gesetzlichen Anforderungen und den einheitlich vorgeschriebenen SEPA-Zeichensatz (XML-Format gem. ISO 20022; verpflichtende Unterstützung des UTF-8-Zeichensatzes begrenzt auf eingeschränkten Latin-Zeichensatz) sehen sich Unternehmen u.a. mit folgenden Herausforderungen konfrontiert:

- IBAN/BIC-Umsetzung
- Datenbereinigung aufgrund des SEPA-Zeichensatzes (Umlaute unzulässig etc.)
- Prüfung des Verwendungszweckes bei Lastschrifteinzug (Textfeld von 378 auf 140 Zeichen reduziert)
- ggf. Anpassung der bisherigen Prozessabläufe (z.B. aufgrund der Pre-Notification, Widerspruchsfristen)
- ggf. Anpassung bei E-Commerce (elektronisches Mandat wird bislang seitens der Kreditinstitute nicht akzeptiert)

In Abhängigkeit vom Unternehmen und der Geschäftstätigkeit führt dies ggf. zu einem erhöhten Aufwand, um bis zum 1. Februar 2014 einen reibungslosen SEPA-Zahlungsverkehr sicherzustellen. Frühzeitig ein entsprechendes Projekt aufzusetzen ist daher zu empfehlen.

Hinweis

Festzuhalten bleibt, dass die Umstellung auf SEPA einen erheblichen Zeit- und Organisationsaufwand mit sich bringt. Daher ist eine zeitnahe SEPA-Umstellung dringend zu empfehlen. Hinzu kommt, dass zum jetzigen Zeitpunkt nicht von einer Fristverlängerung auszugehen ist (Ausnahme: Verbraucher und der Einzelhandel können Übergangsregelungen nutzen). Da die Verpflichtung zur Anpassung der IT an SEPA rechtlich mit Inkrafttreten der Neuregelungen zum 1. Februar 2014 entsteht und die anfallenden Aufwendungen erst nach Inkrafttreten wirtschaftlich verursacht werden, liegen in Geschäftsjahren vor dem Inkrafttreten der Neuregelungen die Voraussetzungen zur Bildung einer Verbindlichkeitsrückstellung nach § 249 Abs. 1 HGB nicht vor.

Ansprechpartner ist WP/StB Rainer Radke, Balingen
Telefon 07433-982-135

8. GEÄNDERTE / NEUE VERLAUTBARUNGEN DES IDW

Nachfolgend geben wir einen Überblick über in der 232. Sitzung des Hauptfachausschusses am 18. und 19. Juni 2013 beschlossene bzw. gebilligte oder im schriftlichen Verfahren noch zu beschließende allgemeine öffentliche Verlautbarungen des IDW, die entweder neu erschienen sind oder geändert wurden:

A) Prüfungsstandards (PS)

- PS 300 Prüfungsnachweise im Rahmen der Abschlussprüfung
(Veröffentlichung in den IDW-Fachnachrichten 8/2013)
- PS 312 Analytische Prüfungshandlungen
(Veröffentlichung in den IDW-Fachnachrichten 6/2013)
- PS 322 n.F. Verwertung der Arbeit eines für den Abschlussprüfer
tätigen Sachverständigen
(Veröffentlichung in den IDW-Fachnachrichten 8/2013)

B) Stellungnahme zur Rechnungslegung (RS)

- RS HFA 3 Handelsrechtliche Bilanzierung von Verpflichtungen aus
Altersteilzeitregelungen
(Veröffentlichung in den IDW-Fachnachrichten 7/2013)

C) Standards (S)

- S 1 i.d.F. 2008 Fragen und Antworten: Zur praktischen Anwendung der
Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbe-
wertungen nach IDW S 1 i.d.F. 2008
(Verabschiedung am 15. Juli 2013)

D) Entwurf einer Stellungnahme zur Rechnungslegung (ERS)

- ERS IFA 1 Abgrenzung von Erhaltungsaufwand und Herstellungskosten
bei Gebäuden in der Handelsbilanz
(Verabschiedung am 11. Dezember 2012)

9. AUS UNSEREM HAUS

A. IN-HOUSE-SEMINARE

Wir führen bei Ihnen auf Wunsch In-House-Seminare u. a. zu folgenden Rechnungslegungsthemen durch:

- E-Bilanz
- BilMoG - Praxiserfahrungen
- Optimale Vorbereitung und Durchführung der Erstellung von Konzernabschlüssen

Die Seminare werden von erfahrenen Mitarbeitern durchgeführt und auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an Frau Susanne Seiler, Telefon 0711-1646-851.

B. VORTRÄGE UND WORKSHOPS

THEMA: Umsatzsteuer bei Lieferungen in EU-Staaten / Gelangensbestätigungen - Voraussetzung und Nachweise für die Steuerfreiheit

Die umsatzsteuerliche Behandlung von Warenlieferungen über die Grenze erscheint denkbar einfach: Werden Gegenstände ins Ausland versendet oder befördert, gewährt das Umsatzsteuergesetz Steuerfreiheit. Zu unterscheiden ist zwischen Lieferungen in andere EU-Staaten und Exportlieferungen ins Drittland. Doch die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit müssen vom Unternehmer nachgewiesen werden. Insbesondere bei den innergemeinschaftlichen Lieferungen kommt es diesbezüglich immer wieder zu Problemen mit dem Finanzamt. Zuletzt sollte einzig die "Gelangensbestätigung" als Nachweisdokument anerkannt werden, die vom Kunden nach Erhalt der Ware im anderen Mitgliedsstaat zu unterzeichnen ist.

Die Veranstaltung richtet sich an Geschäftsführer, Mitarbeiter des Rechnungswesens, im Vertrieb, Einkauf und Controlling zum Einstieg, Auffrischung und Vertiefung.

Termin	Donnerstag, 12. September 2013
Zeit	ab 09:00 h bis 12:00 h
Ort	wvib Wirtschaftsverband Merzhauser Straße 118, 79100 Freiburg Navi: Oltmannsstraße 26
Unsere Referenten	StB Thomas Lachera Bansbach Schübel Brösztl & Partner GmbH, Stuttgart
Anmeldung	EUR 200,00 für Mitglieder des Wirtschaftsverbandes Industrieller Unternehmen Baden e.V. ; EUR 240,00 für sonstige Teilnehmer-/innen jeweils zzgl. gesetzlicher USt (inkl. Pausengetränke und Seminarunterlagen) Firmen, die mehrere Personen anmelden, zahlen für den dritten und jeden weiteren Teilnehmer eine um 25 % ermäßigte Gebühr. Ansprechpartner beim wvib Wolfgang Geiler, Tel. 0761-4567-410 Anmeldung per Fax 0761-4567-44-402

THEMA: Aktuelle Themen bei Betriebsprüfungen - Erfahrungsaustausch

Mittelständische Unternehmen unterliegen in regelmäßigen Abständen einer steuerlichen Betriebsprüfung. Aufgrund besserer technischer Möglichkeiten und zunehmender Spezialisierung auf Seiten der Finanzverwaltung rücken neben bekannten Betriebsprüfungsfeldern verstärkt neue Gebiete in den Fokus der Prüfung. Eine strukturierte Analyse der Risikobereiche erspart unliebsame Überraschungen.

Die Veranstaltung richtet sich an Geschäftsführer, Beschäftigte (Leiter) des Rechnungswesens und Mitarbeiter (Leiter) im Controlling, Syndikussteuerberater, Ansprechpartner der Betriebsprüfer.

Termin	Dienstag, 8. Oktober 2013
Zeit	ab 09:00 h bis 12:00 h
Ort	wvib Wirtschaftsverband Merzhauser Straße 118, 79100 Freiburg Navi: Oltmannsstraße 26
Unsere Referenten	WP StB Hanns-Georg Schell WP StB Claudio Schmitt Bansbach Schübel Brösztl & Partner GmbH
Anmeldung	EUR 200,00 für Mitglieder des Wirtschaftsverbandes Industrieller Unternehmen Baden e.V. ; EUR 240,00 für sonstige Teilnehmer-/innen jeweils zzgl. gesetzlicher USt (inkl. Pausengetränke und Seminarunterlagen) Firmen, die mehrere Personen anmelden, zahlen für den dritten und jeden weiteren Teilnehmer eine um 25 % ermäßigte Gebühr. Ansprechpartner beim wvib Wolfgang Geiler, Tel. 0761-4567-410 Anmeldung per Fax 0761-4567-44-402

Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie bei diesen Veranstaltungen eingeladen werden möchten. Gerne senden wir Ihnen auch unser ausführliches Informationsmaterial zu.

Ihre Ansprechpartner

Bei Fragen zu einzelnen Artikeln helfen wir Ihnen gerne weiter. Bitte wenden Sie sich hierzu an die Ihnen bekannten Mitarbeiter unserer Gesellschaft oder auch gerne an den im Artikel genannten Ansprechpartner.

Auch bei Interesse an den genannten Quellen wenden Sie sich bitte an den im Artikel genannten Ansprechpartner. Auf Wunsch senden wir Ihnen die einzelnen Fundstellen gerne zu.

Für Anregungen zum Inhalt oder zur Darstellung unserer Mitteilungen steht Ihnen Herr WP/StB Johannes Hauser, Stuttgart, Telefon 0711-1646-854 zur Verfügung.

Fragen zum Versand beantworten Ihnen Frau Susanne Seiler, Stuttgart, Telefon 0711-1646-851 oder die Ihnen bekannten Mitarbeiter unserer Gesellschaft.

Hinweise

Unser Newsletter soll Mandanten und Geschäftspartner über Entwicklungen in der Rechnungslegung, der Wirtschaftsprüfung und allgemein unternehmensbezogene Fragen informieren. Bei der Themenauswahl berücksichtigen wir die Relevanz und Dringlichkeit für unsere Mandanten. Wir können daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Ebenso übernehmen wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angegebenen, externen Links. Die fachlichen Aussagen sind zwangsläufig allgemeiner Art und lassen sich nicht unbesehen auf den konkreten Einzelfall übertragen.

Bansbach Schübel Brösztl & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Gänsheidestraße 67–74
70184 Stuttgart
Telefon +49 (0) 711 1646-6
Telefax +49 (0) 711 1646-800
stuttgart@bansbach-gmbh.de

Pariser Ring 1
76532 Baden-Baden
Telefon +49 (0) 7221 3503-0
Telefax +49 (0) 7221 3503-10
baden-baden@bansbach-gmbh.de

Balinger Straße 36
72336 Balingen
Telefon +49 (0) 7433 982-0
Telefax +49 (0) 7433 982-129
balingen@bansbach-gmbh.de

Grunaer Weg 30
01277 Dresden
Telefon +49 (0) 351 86689-0
Telefax +49 (0) 351 86689-80
dresden@bansbach-gmbh.de

Heinrich-von-Stephan-Straße 25
79100 Freiburg
Telefon +49 (0) 761 15180-0
Telefax +49 (0) 761 15180-80
freiburg@bansbach-gmbh.de

Leutragraben 2–4
07743 Jena
Telefon +49 (0) 3641 8863-0
Telefax +49 (0) 3641 8863-20
jena@bansbach-gmbh.de

Burgplatz 2
04109 Leipzig
Telefon +49 (0) 341 71159-0
Telefax +49 (0) 341 71159-90
leipzig@bansbach-gmbh.de